

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

40 00-82 334

Wien, 7. Juni 1999

MD-VfR - 784/99

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 32.830/78-III/A/1/99

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Zu dem mit Schreiben vom 14. Mai 1999 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Gegen den Entwurf in der vorliegenden Fassung bestehen eine Reihe von - zum Teil gewichtigen - Bedenken:

Der Entwurf schränkt die Möglichkeit, Gewerbe im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung anzumelden, auf freie Gewerbe sowie auf natürliche Personen, die EWR-Staatsangehörige sind, ein. Den Erläuterungen nach sollen damit Erleichterungen für die Parteien geschaffen werden.

§ 13 Abs. 1 zweiter Satz AVG sieht jedoch bereits jetzt die Möglichkeit vor, schriftliche Anbringen nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten generell auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung einzubringen. Der Entwurf weicht daher insoweit von den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ab, als die Einbringung von Gewerbebeanmeldungen im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung für die Mehrzahl der Fälle - nämlich für sämtliche Handwerke und gebundenen Gewerbe sowie überhaupt für alle Fälle, in denen eine juristische Person oder eine natürliche Person, die nicht EWR-Staatsangehöriger ist, ein Gewerberecht begründet - ausgeschlossen wird. Ein solcher Rückschritt der Möglichkeit, Anbringen automationsunterstützt einzubringen, kann - abgesehen von der verfassungsrechtlichen Problematik (Art. 11 Abs. 2 B-VG) - jedoch nicht im Interesse der Bürger gelegen sein.

Darüber hinaus ist die Einschränkung, Anbringen samt Beilagen automationsunterstützt einzubringen, auf freie Gewerbe sowie auf natürliche Personen, die überdies noch über eine EWR-Staatsangehörigkeit verfügen müssen, aus gleichheitsrechtlicher Sicht bedenklich. In technischer Hinsicht ist nämlich kein Unterschied ersichtlich, ob bei einem freien Gewerbe ein Dokument wie etwa ein Staatsbürgerschaftsnachweis, eine Geburtsurkunde, eine Heiratsurkunde oder ein Meldezettel automationsunterstützt übermittelt wird, oder aber bei einem Handwerk oder gebundenen Gewerbe etwa auch das Zeugnis über die abgelegte Meister- bzw. Befähigungsprüfung. Vielmehr bringt die automationsunterstützte Einbringung von Gewerbebeanmeldungen gerade bei freien Gewerben das geringste Maß an Erleichterungen für die Bürger. Die Tatsache, daß die freien Gewerbe zum Großteil nicht listenmäßig erfaßt sind, erfordert - unbeschadet der dem Bürger von den Wirtschaftskammern in den Bundesländern angebotenen Unterstützung - vielfach einen persönlichen Kontakt mit der Gewerbebehörde, bei dem der Bürger hinsichtlich möglicher Wortlaute für freie Gewerbe und deren präziser Formulierung angeleitet wird. Eine automationsunterstützte Einbringung ohne vorherige Kontaktnahme wird gerade bei freien Gewerben vielfach die Konsequenz haben, daß unzulässige Gewerbewortlaute nachträglich modifiziert werden müssen und die angestrebte Erleichterung dann gerade nicht eintritt.

Um den bisher angeführten Bedenken entgegenzutreten, ist es notwendig, die im Abs. 4 vorgesehenen Möglichkeiten allen Personen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, ein-

zuräumen. Darüber hinaus sind diese Möglichkeiten für alle Gewerbe vorzusehen, insbesondere auch für Handwerke und gebundene Gewerbe.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß bei einem Teil der automationsunterstützt übermittelten Schreiben nicht feststellbar ist, wer der Absender des Schreibens ist. Die Authentizität des Absenders ist also nicht immer gewährleistet.

Um dem entgegenzutreten, wäre ausdrücklich vorzusehen, daß nur solche automationsunterstützt übermittelten Eingaben in Bearbeitung zu nehmen sind, bei denen sich der Antragsteller einwandfrei feststellen läßt.

Zur automationsunterstützten Übermittlung von Beilagen ist folgendes zu bemerken:

Diesbezüglich wäre eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, daß die automationsunterstützte Übermittlung eines Dokumentes der Vorlage des Originals gleichzuhalten ist.

Weiters wäre gesetzlich ausdrücklich zu regeln, in welcher Weise der Bürger Formulare zu signieren hat, die ihm von der Gewerbeverwaltung im Internet zur Verfügung gestellt werden und die er seiner automationsunterstützt übermittelten Eingabe - ohne vorangehende Herstellung eines Ausdruckes - beilegt. Als Beispiel sei die vom Gewerbeanmelder zu unterfertigende Erklärung über das Fehlen von Gewerbeausschlußgründen gemäß § 13 GewO 1994 angeführt.

Weiters ist unklar, was im § 339 Abs. 4 zweiter Satz mit dem Nebensatz „die nicht durch Abfrage mittels automationsunterstützter Datenübertragung zu ermitteln sind“ gemeint ist. Grammatikalisch scheint dieser Nebensatz auf Verpflichtungen der Behörde zu verweisen, Daten mittels automationsunterstützter Datenübertragung zu ermitteln. Ein solcher Verweis ginge freilich weitgehend - mit Ausnahme vom § 365g

Abs. 2 GewO 1994 betreffend Auszüge aus dem Firmenbuch - ins Leere, weil entsprechende Verpflichtungen gesetzlich nicht verankert sind. Darüber hinaus ist auch auf die datenschutzrechtliche Problematik hinzuweisen, daß die Behörde - unbeschadet einer allfälligen technischen Möglichkeit zur automationsunterstützten Abfrage - ohne entsprechende Rechtsgrundlage gar nicht berechtigt ist, die gemäß § 339 Abs. 3 GewO 1994 von der Partei vorzulegenden Unterlagen von Amts wegen automationsunterstützt zu ermitteln. § 339 Abs. 4 zweiter Satz ist aus diesen Gründen einer Vollziehung kaum zugänglich.

§ 339 Abs. 4 zweiter Satz wäre dahingehend zu fassen, daß der Anmelder nur solche Belege gemäß Abs. 3 vorzulegen hat, die nicht nach Maßgabe der vorhandenen Ausstattung bei der Behörde von dieser automationsunterstützt abgefragt werden können. In einem ist ausdrücklich die (datenschutzrechtliche) Berechtigung der Behörde zu verankern, die gemäß Abs. 3 vorzulegenden Belege automationsunterstützt zu ermitteln und im Gewerbeverfahren zu verarbeiten.

Weiters wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß eine ins Gewicht fallende Verbesserung für den Bürger und ein Schritt in Richtung „One-stop-shop“ bei der Gewerbeanmeldung nur dann erreicht werden kann, wenn die gesetzliche Grundlage und die faktische Möglichkeit geschaffen wird, daß die Behörde die Strafregisterbescheinigung automationsunterstützt beschafft. Derzeit ist es nämlich erforderlich, daß die Partei selbst eine Strafregisterbescheinigung beschafft und der Gewerbebehörde vorlegt. Dies stellt ein wesentliches Hindernis am Weg zum „One-stop-shop“ dar. Der Entwurf würde in diesem Punkt insoweit keine Verbesserung bringen, als eine automationsunterstützte Übermittlung von Strafregisterbescheinigungen durch die Partei aus Gründen der Datensicherheit bedenklich wäre. Eine Verbesserung kann nur dadurch erreicht werden, daß die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung unterbleibt, sofern die Gewerbebehörde auf Wunsch der Partei diese vor Ort automationsunterstützt beschafft.

Weiters wäre es wichtig, daß auch andere Datenbanken wie insbesondere eine bundesweite zentrale Meldedatei und eine bundesweite Insolvenzdatei rasch und vollständig aufgebaut werden und für die Gewerbebehörde im § 339 Abs. 4 die rechtliche Möglichkeit

verankert wird, die darin verzeichneten Daten in Vollziehung des Gewerberechtes automationsunterstützt abzufragen. In weiterer Folge müßten dann auch die entsprechenden technischen Möglichkeiten für den Zugriff eingerichtet werden. Nur so kann nämlich der Bürger von seiner Verpflichtung, der Gewerbeanmeldung zahlreiche Beilagen anzuschließen, auf zweckmäßige und effektive Art in wesentlichen Bereichen entlastet werden.

Abschließend wird zur Frage der Kosten folgendes bemerkt:

Die Ausführungen im Vorblatt, daß durch den Entwurf keine zusätzlichen Kosten erwachsen, sind nicht nachvollziehbar.

Wenn die Behörde Unterlagen, die bisher von der Partei vorzulegen waren, automationsunterstützt abfragt, bedeutet dies einen erhöhten Arbeits- und Zeitaufwand auf Seiten der Gewerbebehörden. Das Ausmaß dieser zusätzlichen Kosten hängt einerseits davon ab, in welchem quantitativen Ausmaß solche Abfragen zu tätigen sein werden. Zum anderen ist auch die Frage wesentlich, in welcher Weise die Zugriffsmöglichkeiten etwa auf das Strafregister, eine zentrale Meldedatei und ein zentrales Insolvenzregister eingeräumt werden und welche Zugriffszeiten mit den einzelnen Abfragen verbunden sein werden. Das genaue Ausmaß der Mehrkosten läßt sich vor diesem Hintergrund noch nicht abschätzen.

Außer dem angesprochenen zusätzlichen Personalaufwand fallen auch zusätzliche Kosten für eine vermehrte Inanspruchnahme der EDV-Ausstattung und der Leitungen an.

Die Kostenfrage ist jedoch auch vor dem Hintergrund zu sehen, daß damit ein wesentlich erhöhtes Service für den Bürger einhergehen und ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung des „One-stop-shop“ geleistet werden könnte.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Krasa
Obermagistratsrat

